

## 11.

## Dekret an die Stände,

einen Gesetzentwurf wegen der vorläufigen Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1914 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 11. November 1913.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen  
usw. usw. usw.

lassen den getreuen Ständen den Entwurf zu einem Gesetze wegen der vorläufigen Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1914 nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Beratung zugehen und sehen der Erklärung darauf in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, den 11. November 1913.

Friedrich August.



Ernst v. Seydewitz.

## Gesetz,

die vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1914  
betreffend;

vom . . . . .

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen  
usw. usw. usw.

haben auf Grund des die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851 betreffenden Gesetzes vom 27. November 1860 (G.- u. V.-Bl. S. 176 flg.) wegen der vorläufigen Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1914 mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen hierdurch wie folgt:

## § 1.

Im Jahre 1914 sind, vorbehältlich der Vorschriften in Absatz 2, zu erheben:

- a) die Einkommensteuer mit den vollen gesetzlichen Beträgen (Normalsteuer),
- b) die Grundsteuer nach 4 Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- c) die Ergänzungssteuer,
- d) die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen,
- e) die Schlachtsteuer, ingleichen die Übergangsabgabe von vereinsländischem und die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke,

Dekrete 1913/14.

(Beilage zu den Mitteilungen.)